

Einverständniserklärung für die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme am Corona-Schnelltest

==== Bitte für jedes Kind ausfüllen und in der Einrichtung abgeben ====

<p><u>Name der Einrichtung:</u></p> <p><u>Adresse der Einrichtung:</u></p> <p><u>Gruppe des Kindes in der Kindertageseinrichtung:</u></p>

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

mit der Testpflicht in Baden-Württemberg, die am 10.01.2022 in Kraft tritt, ist die dreimal wöchentliche Testung Ihres Kindes im Alter ab 1 Jahre und älter verpflichtend, um das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen zu können. Ziel ist es, Infektionsketten frühzeitig aufzudecken, zu unterbrechen und jene zu schützen, die nicht geimpft werden können.

Im Rahmen der Teststrategie für Kinder aus Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege werden folgende personenbezogene Daten erfasst:

- Name und Kontaktdaten von Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigte
- Daten Ihres Kindes, für das der Antigen-Schnelltest durchgeführt werden soll

Mit der Testdurchführung verpflichten Sie sich, ein positives Testergebnis Ihres Kindes unverzüglich der Einrichtungsleitung bzw. bei Testung in der Kita der Aufsichtsperson zu melden. Die Tageseinrichtung füllt dann eine Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven SARS-CoV2 Antigen-Schnelltests mit den erfassten Daten Ihres Kindes aus und meldet ein positives Ergebnis dem Gesundheitsamt. Ebenso erhalten Sie von der Einrichtung eine Bescheinigung. Sofern Sie zustimmen, kann Ihnen diese per E-Mail zugeschickt werden.

Auszufüllen, wenn Ihr **Kind unter 3 Jahre alt** ist:

- Ich stimme der Datenverarbeitung zu und erhalte die Testkits zur Durchführung der Testung.
- Ich stimme der Datenverarbeitung nicht zu und erhalte keine Testkits zur Testdurchführung.
- Ich stimme zu, dass mir die Einrichtung die Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven SARS-CoV2 Antigen-Schnelltests per E-Mail zuschickt.

Auszufüllen, wenn Ihr **Kind 3 Jahre oder älter** ist:

- Ich stimme der Datenverarbeitung zu und erhalte die Testkits zur Durchführung der Testung.
- Ich stimme der Datenverarbeitung nicht zu. Die bestehende Testpflicht kann nicht erfüllt werden, weshalb mein Kind an dem Betreuungsangebot nicht teilnehmen darf.
- Ich stimme zu, dass mir die Einrichtung die Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven SARS-CoV2 Antigen-Schnelltests per E-Mail zuschickt.

Kind: Name, Vorname: _____

Geb. am: _____

Wohnhaft in: _____

Straße und Hausnummer, PLZ, Ort

Die Einverständniserklärung erfolgt freiwillig und kann mit Wirkung auf die Zukunft jederzeit von mir zurückgenommen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten bzw. die meiner Tochter / meines Sohnes nicht weiterverarbeitet werden. Durch den Widerruf des Einverständnisses wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung werde ich an die o.g. Einrichtung richten. Die Einwilligung über die Teilnahme an den Testungen wird maximal bis zwei Wochen nach meinem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Kita bzw. dem Außerkrafttreten der Testpflicht dieser oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.

Ich wurde darüber informiert, dass für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, eine Nichterteilung der Einwilligung zu einem Zutritts- und Teilnahmeverbot am Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtung führt. Weitere Nachteile entstehen meinem Kind dadurch nicht.

Erziehungsberechtigte(r): Name, Vorname: _____

Wohnhaft in: _____

Straße und Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten)

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht vom Gesundheitsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, datenschutz@lkbh.de